

671

Für die jährliche Rechnungsbilanz sowie der verschiedenen Informationspflichten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hochschulförderung sowie der einschlägigen Vollziehungsverordnung.

Mitteilung an den Stiftungsrat sowie an die Verwaltungsdirektion des Kantons Bern durch das Departement des Innern.

Mittwoch, 21. April 1971

Hochschulförderung,  
Schweizerische Osteuropa-Bibliothek,  
Anerkennung des Beitragsrechts  
und Zusicherung von Beiträgen.

Departement des Innern. Antrag vom 30. März 1971

(Beilage).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 19. April 1971

(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Departementes des Innern und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Stiftung Schweizerische Osteuropa-Bibliothek, Bern, wird als besondere beitragsberechtigte Institution im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Hochschulförderung anerkannt.
2. Die Voraussetzungen der Anerkennung der Osteuropa-Bibliothek sind im Laufe des Jahres 1974 neu zu überprüfen.
3. Die Anerkennung wird mit der Auflage verbunden, dass die Osteuropa-Bibliothek auf ihre Integrierung ins schweizerische Hochschulsystem hinwirkt und alle denkbaren Verbindungen mit bestehenden Hochschulen prüft. Sie untersucht diese Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit den Organen der schweizerischen Wissenschaftspolitik und erstattet über ihre entsprechenden Bemühungen bis spätestens 30. Juni 1974 Bericht.
4. Der Osteuropa-Bibliothek werden gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Hochschulförderung mit Wirkung für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1974 nachstehende Grundbeiträge zugesichert:
 

|                      |       |               |                    |
|----------------------|-------|---------------|--------------------|
| für das Beitragsjahr | 1971: | Fr. 70'000.-- | (1972 auszuzahlen) |
| " " "                | 1972: | Fr. 75'000.-- | (1973 " )          |
| " " "                | 1973: | Fr. 80'000.-- | (1974 " )          |
| " " "                | 1974: | Fr. 85'000.-- | (1975 " )          |
5. Das Sekretariat des Departementes des Innern wird ermächtigt, zugunsten der Voranschlagsrubrik 301.463.56, Stiftung "Schweizerische Osteuropa-Bibliothek" den Betrag von 20'000 Franken in die erste Serie der Nachtragskreditbegehren 1971 einzustellen.



- 2 -

6. Für die jährliche Rechnungsablage sowie die verschiedenen Informationspflichten gelten die einschlägigen Regeln des Bundesgesetzes über die Hochschulförderung sowie der zugehörigen Vollziehungsverordnung.
7. Mitteilung an den Stiftungsrat sowie an die Erziehungsdirektion des Kantons Bern durch das Departement des Innern.

Protokollauszug an:

- EDI 12 (AWF 8 zum Vollzug, GS 3, ID 1)
- FZD 13 (FV 9, FK 4)

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*SAMUCCI*

71.27.101 - SCH/bl

Bern, 30. März 1971

AN DEN BUNDESRAT

Hochschulförderung, Schweizerische Osteuropa-Bibliothek,  
Anerkennung des Beitragsrechts und Zusicherung von Beiträgen

## I.

Gemäss Stiftungsurkunde vom 16. Juni 1959 hat die Stiftung Schweizerische Osteuropa-Bibliothek (nachstehend OEB genannt) zum Zweck, die von Dr. Peter Sager in Bern gegründete Bücherei weiterzuführen, "durch die die theoretischen Grundlagen des Kommunismus und seiner praktischen Auswirkungen im bestehenden und angestrebten Herrschaftsbereich der Sowjetunion auf Grund der einschlägigen Literatur dargestellt werden sollen". Demnach handelt es sich bei der OEB um eine Fachbibliothek über theoretische und praktische Fragen des Marxismus/Leninismus. Sie stellt nach dem übereinstimmenden Urteil von Fachleuten eine in der Schweiz und selbst für Europa einzigartige wissenschaftliche Dokumentationsstelle dar (siehe II.), die seit 1960 weitgehend von der öffentlichen Hand, darunter auch vom Bund, finanziert wird (siehe IV.). Sie steht den schweizerischen Hochschulen, anderen wissenschaftlichen Kreisen sowie einer weiteren interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung. Juristisch eine Stiftung im Sinne des ZGB und seit vielen Jahren vom Schweizerischen Ostinstitut unabhängig, besitzt die OEB eine selbständige Verwaltung mit eigener Rechnungsführung. Die Schweizerische Landesbibliothek führt gemeinsam mit dem Stiftungsrat die Oberaufsicht; die Rechnungen wer-

den alljährlich von der Eidgenössischen Finanzkontrolle überprüft.

Entsprechend ihrer Aufgabe sammelt die OEB hauptsächlich politisches, wirtschaftliches, historisches, pädagogisches, soziologisches und geographisches Schrifttum aus den kommunistischen osteuropäischen Ländern, und zwar etwa zu zwei Dritteln in den Originalsprachen. Die Bücherei zählt zur Zeit etwa 40 000 Bucheinheiten; ihr jährlicher Zuwachs beträgt zwischen 1500 - 1700 Büchern. Besonders wichtig und ausserordentlich umfangreich ist die Zeitungs- und Fachzeitschriftenabteilung. Gesammelt werden regelmässig 530 Tageszeitungen und Periodica. Davon stammen 91 aus der Sowjetunion und 208 aus den andern osteuropäischen Staaten.

Seit 1964 ist die OEB dem Schweizerischen Gesamtkatalog und dem Interurbanen Leihverkehr angeschlossen, so dass ihre Bücher jederzeit in der ganzen Schweiz zugänglich sind. Um Doppelbestellungen kostspieliger Publikationen vermeiden zu können, unterhält die OEB ständig enge Verbindungen mit Institutionen wie z.B. dem Sozialarchiv in Zürich oder dem Universitätsinstitut für Höhere Internationale Studien in Genf, die allerdings nur entfernt verwandte Sammelziele verfolgen.

Die OEB steht allen Kreisen, also nicht etwa nur Fachspezialisten offen. Sie wird nach ihren eigenen Erhebungen zur Hauptsache von Dozenten und Studenten sämtlicher geisteswissenschaftlicher Fakultäten, sodann von Historikern, Wirtschaftssachverständigen und Journalisten sowie von Vertretern der eidgenössischen Verwaltungen frequentiert. Die Zahl der jährlichen Benutzer der OEB hat sich im Zeitraum 1963 - 68 von 390 auf 1430 erhöht, d.h. vervierfacht.

- 3 -

## II.

Am 25. Februar 1969 hat die Erziehungsdirektion des Kantons Bern bei der Schweizerischen Hochschulkonferenz das Gesuch um Anerkennung der OEB als besondere beitragsberechtigte Institution gemäss Artikel 3 des Hochschulförderungsgesetzes eingereicht. Im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren sind eine Reihe von Gutachten eingeholt worden, die sämtlich einhellig die grosse wissenschaftliche Bedeutung der OEB belegen. So verweist Dr. Curt Gasteyger, Mitarbeiter am Atlantic Institute in Paris, auf die grosse Zahl militärwissenschaftlicher Werke aller Art, über die es seines Wissens zumindest in Europa keine Bibliothek mit ähnlichen Beständen gebe. Dr. Hans W. Poll, Geschäftsführer des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, bezeichnet die OEB als "ausgezeichnete, im Rahmen der Möglichkeiten optimal geführte Spezialsammlung" für Zwecke der "Ostforschung" im Sinne einer "Beschreibung und Erklärung der Phänomene, die in weitestem Kontext mit der Einführung und Entwicklung kommunistischer Gesellschafts- und Staatsmodelle in den Ländern Ost- und Südosteuropas stehen".

Die Expertenkommission für Fragen der wissenschaftlichen Dokumentation gelangt in ihrer dokumentationspolitischen Beurteilung zum Ergebnis, dass Sammlung und klar umrissenes Sammelziel der Bibliothek für unser Land weitgehend singulär seien; die Einzigartigkeit beruhe einmal auf der Sprache des gesammelten Schriftgutes, zum andern auf der thematischen Beschränkung auf den Kommunismus in der Sowjetunion seit 1917, in den osteuropäischen Ländern seit dem zweiten Weltkrieg. Demzufolge vermöge die OEB im künftigen nationalen Dokumentations- und Informationssystem Aufgaben zu übernehmen, die, soweit heute zu be-

- 4 -

urteilen, von keiner andern bestehenden Institution des Landes unter gleich günstigen Bedingungen erfüllt werden könnten. Wie die beiden Gutachter Gasteyger und Poll, bejaht auch die Expertenkommission den hohen wissenschaftlichen Wert der OEB. Diese Feststellung legen Hochschulkonferenz und Wissenschaftsrat ihrer wissenschaftspolitischen Ueberprüfung des Anerkennungsgesuchs der OEB zugrunde. Der Wissenschaftsrat insbesondere folgert in seiner Stellungnahme vom 8. Dezember 1970 aus der wissenschaftlichen Bedeutung der OEB, es sei alles zu tun, um diese der Schweiz zu erhalten und ihre weitere Entwicklung zu sichern.

### III.

Gemäss Artikel 3, Absatz 2, Buchstabe c des Hochschulförderungsgesetzes (HFG) kann Ihre Behörde als beitragsberechtigter Hochschulinstitution u.a. einen Dokumentationsdienst anerkennen, sofern er der Gesamtheit oder einer Mehrzahl schweizerischer Hochschulen dient. Sowohl die Hochschulkonferenz (Stellungnahme vom 11. Dezember 1969) als auch der Wissenschaftsrat (Stellungnahme vom 30. April 1970) befürworten im Falle der OEB nachdrücklich die Anwendung dieser Bestimmung, da die Bibliothek ein so hohes wissenschaftliches Niveau aufweise, dass sie Dokumentationsaufgaben auf Hochschulstufe zu erfüllen vermöge. Auch die in Artikel 2, Absatz 1, Buchstaben a bis c der Vollziehungsverordnung zum HFG (HFV) genannten Erfordernisse (Hochschulfunktion, sinnvoll geschlossene Einheit, selbständige Verwaltung mit eigener Rechnungsführung) werden als gegeben betrachtet. Desgleichen nehmen die beiden Konsultativorgane einhellig an, dass die OEB unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Zusammenarbeit aller Hoch-

schulen einem Bedürfnis entspricht und dass nach ihrer Zielsetzung und Organisation eine zweckmässige Verwendung der Mittel zu erwarten ist (Art. 3, Abs. 4 HFV).

Während diese Voraussetzungen der Anerkennung unbestritten blieben, gab das Erfordernis von Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe d HFV zu zusätzlichen Abklärungen Anlass. Nach dieser Bestimmung kann einer Institution nur dann das Beitragsrecht eingeräumt werden, wenn sie sich aus Gründen, die für ihre Selbständigkeit sprechen, nicht einer bestehenden Hochschule oder Institution eingliedern lässt. Nachdem die Hochschulkonferenz der Anerkennung der OEB ohne Auflagen zugestimmt hatte, hielt es der Wissenschaftsrat für richtig, vor Abgabe einer abschliessenden Stellungnahme die für die OEB bestehenden Integrierungsmöglichkeiten untersuchen zu lassen. Die entsprechenden Kontakte zeigten zwei Anknüpfungspunkte für eine später zu institutionalisierende Zusammenarbeit oder für eine eigentliche Angliederung: zum einen die Universität Freiburg mit der Bibliothek von Professor J. Bochenski, zum andern das Geschichtswissenschaftliche Institut der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern. Die Studien über mögliche Formen der Kooperation oder der Verbindung der OEB mit einer andern akademischen Institution sind eben erst angelaufen, so dass man über ihre zukünftige Aufgabe und Organisation zur Zeit nichts Schlüssiges sagen kann. Damit diese Bemühungen sinnvoll weitergeführt werden können, empfiehlt der Wissenschaftsrat in seiner Meinungsäusserung vom 8. Dezember 1970, die OEB gemäss Artikel 3 HFG vorläufig anzuerkennen und zwar unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen ihres Beitragsrechts noch vor Ablauf der ersten bis 1974 dauernden Beitragsperiode erneut abgeklärt werden. Die OEB sei zu verpflichten, sich

nach Möglichkeit ins schweizerische Hochschulsystem zu integrieren, wobei die Form des Einbezugs noch näher zu bestimmen sei. Zu diesem Zweck habe die Stiftung in Zusammenarbeit mit den Organen der schweizerischen Wissenschafts- und Hochschulpolitik bis 1974 ein neues Statut zu erarbeiten, das dem Gedanken der Kooperation und Integration Rechnung trage.

## IV.

Die für den Betrieb der OEB erforderlichen Mittel werden durch vier Beitraggeber wie folgt aufgebracht:

|                   |               |
|-------------------|---------------|
| - Bund            | Fr. 40 000.-- |
| - Kanton Bern     | " 25 000.--   |
| - Stadt Bern      | " 15 000.--   |
| - Ost-Institut AG | " 10 000.--   |
|                   | <hr/>         |
|                   | Fr. 90 000.-- |

Dieser Verteilungsschlüssel wurde 1960 auf Grund von damaligen Aufwandberechnungen festgelegt. Erstmals 1961 wirksam, ist er seither trotz der starken Kostenentwicklung auf dem Gebiet der Besoldungen, der Bücherpreise und der Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente nicht mehr geändert worden. Es verwundert denn auch nicht, dass die Ausgaben der OEB, die sich darin grösster Zurückhaltung befliss, seit 1966 durch die Zuschüsse der vier finanziellen Träger nicht mehr gedeckt waren. Der Aufwand der OEB betrug 1966 Fr. 97 000.--, 1967 Fr. 103 000.--, 1968 Fr. 112 000.--, 1969 Fr. 111 000.-- und 1970 Fr. 128 000.-- . Da Sammelaktionen nur wenig einbrachten, war die OEB gezwungen, sich zu verschulden. Kanton und Stadt Bern erklärten sich zwar 1968 zu einer Erhöhung ihrer Beiträge um 20 % bereit, wenn der Bund ein gleiches täte, was diesem aber zufolge von

- 7 -

restriktiven Budgetierungsvorschriften verwehrt war. Um sich finanziell zu sanieren, unternahm die OEB Schritte in zwei Richtungen, indem sie nahezu gleichzeitig bei der Hochschulkonferenz um ihre Anerkennung gemäss Artikel 3 HFG einkam und beim Schweizerischen Nationalfonds um einen einmaligen Beitrag zur Tilgung ihrer Schulden nachsuchte. Da für die OEB nunmehr eine längerfristige finanzielle Sicherung über die Hochschulförderung in Aussicht stand, bewilligte der Nationale Forschungsrat am 30. Dezember 1970 einen Zuschuss von Fr. 90 000.--- zur Deckung ihres Defizits.

Die OEB ist bisher vom Bund auf Grund der Budgetrubrik Nr. 301.463.56 durch das Sekretariat des Departements des Innern unterstützt worden. Bei der Anerkennung der OEB gemäss HFG handelt es sich einerseits um die unerlässliche Anpassung der Bundesbeiträge an die gewachsenen Kosten, andererseits um die Ablösung der bisherigen direkten Subvention durch eine solche aus den Mitteln der Hochschulförderung. In Frage steht allein die Subventionierung des Betriebs durch Grundbeiträge. Nun sind aber im Falle der OEB die üblichen Regeln für die Berechnung der Grundbeiträge (Art. 4 - 7 HFG) nicht anwendbar. Es muss deshalb Artikel 16, Absatz 2 HFG herangezogen werden. Nach dieser Vorschrift kann Ihre Behörde beitragsberechtigten Institutionen mit Wirkung für jeweils eine Beitragsperiode zusichern, dass die Grundbeiträge entweder einen bestimmten jährlichen Betrag oder aber einen bestimmten Anteil der Betriebsausgaben erreichen werden; die zugesicherten Leistungen dürfen indessen die Hälfte des wirklichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen.

Die Wirksamkeit der Anerkennung der OEB soll mit dem 1. Januar 1971 beginnen. Für die vier Jahre der derzeitigen

- 8 -

Beitragsperiode rechnet die OEB mit folgenden Betriebsausgaben

|                   | 1971                  | 1972                  | 1973                  | 1974                  |
|-------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Personal          | Fr. 76 400.--         | Fr. 80 200.--         | Fr. 84 200.--         | Fr. 88 400.--         |
| Bücher, Periodika | 30 000.--             | 33 000.--             | 38 000.--             | 38 000.--             |
| Miete             | 15 000.--             | 18 000.--             | 18 000.--             | 20 000.--             |
| übrige Ausgaben   | 18 600.--             | 29 200.--             | 20 500.--             | 22 600.--             |
| <b>Total</b>      | <b>Fr. 140 000.--</b> | <b>Fr. 160 400.--</b> | <b>Fr. 160 700.--</b> | <b>Fr. 169 000.--</b> |

Uebereinstimmend mit der Empfehlung des Wissenschaftsrates und mit der bisherigen Praxis in Bezug auf Artikel 3 HFG (Weiterbildungszentrale Luzern, Krebsforschungsinstitut Lausanne) halten wir es für gerechtfertigt, diesen Aufwand grundsätzlich zu 50 % zu subventionieren und gestützt darauf Höchstbeiträge im Sinne einer regelmässig wachsenden Abstufung festzulegen. Die Höchstbeiträge würden so für 1971 Fr. 70 000.--, für 1972 Fr. 75 000.--, für 1973 Fr. 80 000.-- und für 1974 Fr. 85 000.-- betragen. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Grundbeiträge jeweils erst nachträglich, d.h. gestützt auf die Rechnungsabschlüsse und somit erstmals 1972 ausbezahlt werden können. Im laufenden Jahr könnte die OEB daher lediglich auf den budgetierten Bundesbeitrag von Fr. 40 000.-- zählen. Angesichts der geschilderten prekären finanziellen Lage der OEB wäre es unverständlich, wenn man die Bibliothek zwar als beitragsberechtigende Institution im Sinne des HFG anerkennt, den stark gewachsenen Betriebskosten aber noch nicht Rechnung tragen wollte. Wir halten es deshalb im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement für angebracht, zu den im Voranschlag figurierenden 40 000 Franken auf dem Nachtragskreditweg weitere 20 000 Franken anzubegehren.

- 9 -

Gestützt auf diese Erwägungen beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n,

Sie möchten beschliessen:

- 1) Die Stiftung Schweizerische Osteuropa-Bibliothek, Bern, wird als besondere beitragsberechtigte Institution im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Hochschulförderung anerkannt.
- 2) Die Voraussetzungen der Anerkennung der Osteuropa-Bibliothek sind im Laufe des Jahres 1974 neu zu überprüfen.
- 3) Die Anerkennung wird mit der Auflage verbunden, dass die Osteuropa-Bibliothek auf ihre Integrierung ins schweizerische Hochschulsystem hinwirkt und alle denkbaren Verbindungen mit bestehenden Hochschulen prüft. Sie untersucht diese Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit den Organen der schweizerischen Wissenschaftspolitik und erstattet über ihre entsprechenden Bemühungen bis spätestens 30. Juni 1974 Bericht.
- 4) Der Osteuropa-Bibliothek werden gemäss Artikel 16, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Hochschulförderung mit Wirkung für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1974 nachstehende Grundbeiträge zugesichert:
 

|                            |                     |                    |      |
|----------------------------|---------------------|--------------------|------|
| für das Beitragsjahr 1971: | Fr. 70 000.--       | (1972 auszuzahlen) |      |
| " " "                      | 1972: Fr. 75 000.-- | (1973              | ") ) |
| " " "                      | 1973: Fr. 80 000.-- | (1974              | ") ) |
| " " "                      | 1974: Fr. 85 000.-- | (1975              | ") ) |
- 5) Das Sekretariat des Departements des Innern wird ermächtigt, zugunsten der Voranschlagsrubrik 301.463.56, Stiftung "Schweizerische Osteuropa-Bibliothek" den Betrag

von 20 000 Franken in die erste Serie der Nachtragskreditbegehren 1971 einzustellen.

- 6) Für die jährliche Rechnungsablage sowie die verschiedenen Informationspflichten gelten die einschlägigen Regeln des Bundesgesetzes über die Hochschulförderung sowie der zugehörigen Vollziehungsverordnung.
- 7) Mitteilung an den Stiftungsrat sowie an die Erziehungsdirektion des Kantons Bern durch das Departement des Innern.

Protokollauszug an:

- das Departement des Innern, 12 Ex. (Abteilung für Wissenschaft und Forschung 8 Ex., zum Vollzug; Generalsekretariat EDI 3 Ex., Informationsdienst EDI 1 Ex., zur Kenntnis);
- das Finanz- und Zolldepartement - 9 Ex. - zur Kenntnis

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

